

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 24. Oktober 2016 außer Kraft. Die Vorschriften der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren in der Fassung vom 01.01.1997 (beschlossen vom Rundfunkrat des MDR am 09.12.1996) bleiben nur noch auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum 31.12.2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden.

B. Ministerium für Inneres
und Sport

240.dk

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen und Projekte nach §§ 7 und 96
des Bundesvertriebenengesetzes
durch das Land Sachsen-Anhalt;
Siebte Änderung**

**Erl. des MI vom 4. Dezember 2023 –
34.32-47330-1/1/44206/2023**

Bezug:

RdErl. des MI vom 9. Dezember 1999 (MBI. LSA 2000 S. 53), zuletzt geändert durch Erl. vom 20. Februar 2019 (MBI. LSA S. 152)

1. In Nummer 6 Satz 1 des Bezugs-RdErl. wird die Angabe „31. 12. 2023“ durch die Angabe „31. 12. 2028“ ersetzt.
2. Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

2241

**Förderrichtlinie Erhaltung des schriftlichen
Kulturgesetzes in Sachsen-Anhalt;
Änderung**

Erl. des MI vom 11. Dezember 2023 – 15-56703-4/11

Bezug:

Erl. des MI vom 14. 12. 2020 (MBI. LSA S. 501)

1. Der Bezugs-Erl. wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.3 Satz 2 wird das Wort „Bewilligungsbehörde“ durch das Wort „Bewilligungsstelle“ ersetzt.

- b) In Nummer 4.1 Satz 1 werden die Wörter „Antrags- und Bewilligungsbehörde“ durch die Wörter „Antrag entgegennehmende und Bewilligungsstelle“ ersetzt.
- c) In Nummer 5.3 Satz 2 wird das Wort „Bewilligungsbehörde“ durch das Wort „Bewilligungsstelle“ ersetzt.
- d) In Nummer 6.1 Satz 3 wird das Wort „Bewilligungsbehörde“ durch das Wort „Bewilligungsstelle“ ersetzt.
- e) In Nummer 6.2 wird das Wort „Bewilligungsbehörde“ durch das Wort „Bewilligungsstelle“ ersetzt.
- f) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 Antrag annehmende und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.“
- g) In Nummer 7.3 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „Antrags- und Bewilligungsbehörde“ durch die Wörter „Antrag annehmende und Bewilligungsstelle“ ersetzt.
- h) Nummer 7.4 erhält folgende Fassung:

„7.4 Die Antragsvordrucke sind bei der Antrags- und Bewilligungsbehörde erhältlich oder können auf deren Internetseite (<https://www.ib-sachsen-anhalt.de>) abgerufen werden.“
- i) In Nummer 7.5 Satz 1 werden die Wörter „Antrags- und Bewilligungsbehörde“ durch die Wörter „Antrag entgegennehmende und Bewilligungsstelle“ ersetzt.
- j) In Nummer 7.6 Satz 3 werden die Wörter „Antrags- und Bewilligungsbehörde“ durch die Wörter „Antrag entgegennehmende und Bewilligungsstelle“ ersetzt.
- k) In Nummer 7.8 werden die Wörter „Antrags- und Bewilligungsbehörde“ durch die Wörter „Antrag entgegennehmende und Bewilligungsstelle“ ersetzt.
- l) In Nummer 7.10 Satz 1 werden die Wörter „Antrags- und Bewilligungsbehörde“ durch die Wörter „Antrag entgegennehmende und Bewilligungsstelle“ ersetzt.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

D. Ministerium der Finanzen

2032

**Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit,
Befreiung von der Versicherungspflicht sowie
Nachversicherung in der gesetzlichen
Rentenversicherung für die Beschäftigten des
öffentlichen Dienstes im Land Sachsen-Anhalt
(Nachversicherungserlass Sachsen-Anhalt)**

RdErl. des MF vom 1. Dezember 2023 – 15-03645-5